

Ersatzversorgung für Haushaltskunden (gültig ab 01.04.2026)

Ersatzversorgung für Haushalte (im Falle einer Insolvenz des Altlieferanten)

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung kann eine übergangsweise Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der sog. Ersatzversorgung erfolgen. Von Ersatzversorgung spricht man, wenn Ihr aktueller Energiebezug/-verbrauch nicht einer bestimmten Lieferung durch den Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Dies kann z.B. bei Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages oder auch bei Insolvenz des bisherigen Versorgers entstehen. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss nötig. Die Ersatzversorgung endet nach maximal drei Monaten. Um zu gewährleisten, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abschließen. Die Stadtwerke St. Ingbert beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Kunden ohne registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgenden Preisen und Bedingungen:

Die Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben in Höhe von 1,59 Cent/kWh, die an die Stadt St. Ingbert abgeführt werden.

Ersatzversorgung	Arbeitspreis		Servicepreis		Grundpreis	
	Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
	36,61	43,57	21,01	25,00	132,60	157,79

Der Servicepreis hat nur Gültigkeit für eine Standard-Messeinrichtung, bzw. moderne Messeinrichtung gem. MsbG.

Für alle Tarife gilt:

Die Netto-Arbeitspreise für die Versorgung mit Strom enthalten die gesetzlichen Umlagen und Steuern, wie EEG, KWKG, Aufschlag für besondere Netznutzung (§19-StromNEV), die Offshore-Netzzulage sowie die AbLaV, StromStG und die Netznutzungsentgelte. Die Brutto-Preise werden auf der Basis der Netto-Preise ermittelt. Die Netto-Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Für separat gemessene Wärmepumpen entfallen die KWKG- und Offshore-Umlage gemäß §22 EnFG. Die angegebenen Preise sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.stadtwerke-bliestal.de veröffentlicht.

Die Standard-Messeinrichtung bzw. moderne Messeinrichtung gem. MsbG besteht grundsätzlich aus einem Eintarifzähler. In allen Tarifen mit Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedrigtarifzeiten beinhaltet der Servicepreis die Kosten für einen Zweitarifzähler einschl. Zusatzeinrichtungen.

Die Kosten intelligenter Messsysteme betragen p.a. (brutto) 6.001 – 10.000 kWh 30 €, 10.001 – 20.000 kWh 50 €, 20.001 – 50.000 kWh 110 €, 50.001 – 100.000 kWh 140 € und werden als Servicepreis abgerechnet.

Die Abrechnung der Service- und Grundpreise erfolgt tagesgenau.